

Planen Sie, ein Restaurant, ein Café oder einen Imbiss zu betreiben?

Wenn ja, denken Sie bitte daran:

Fetthaltiges Abwasser darf nach § 11 Absatz 1 Hamburgisches Abwassergesetz nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Einleitung kann zu Fettablagerungen in den Sielen führen. Hieraus entstehen erhöhte Reinigungskosten bei der Hamburger Stadtentwässerung, die dem Verursacher in Rechnung gestellt werden können.

In Betrieben, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind nach DIN 1986-100 (Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen) in Verbindung mit DIN 4040-100 Abscheideranlagen für Fette einzubauen und zu betreiben.

Für den Betrieb von Speisewirtschaften wie Restaurants, Imbisse oder Cafés ist in der Regel ein Fettabscheider erforderlich.

Fettabscheider müssen durch **zertifizierte Fachbetriebe** eingebaut werden. **Mobile Fettabscheider** dürfen in Gastronomiebetrieben mit festen Standorten **nicht** eingebaut werden.

Informationen über den notwendigen Einbau einer Fettabscheideranlage erhalten Sie in der

**Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
W 23 Abwasseranlagen und -betriebe
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg**

Ansprechpartner*innen:

Johanna Puhaczewski Tel.: 040/42840-2569
E-Mail: johanna.puhaczewski@bukea.hamburg.de

Florian Freyberg Tel.: 040/42840-2401
E-Mail: florian.freyberg@bukea.hamburg.de

Annette Schmidbauer Tel.: 040/42840-2540
E-Mail: annette.schmidbauer@bukea.hamburg.de

Weitere Infos auch unter: <http://www.hamburg.de/fettabscheider>